

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 25. 1. 2019

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 18. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“ im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim	220
VO 18. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg	225
VO 19. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont	229
VO 14. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mausohrhabitate bei Stöcken“ in der Samtgemeinde Rethem/Aller im Landkreis Heidekreis	235
VO 14. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster im Landkreis Heidekreis	298

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet
des Landkreises Hameln-Pyrmont****Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“
im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime,
Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Hameln-Pyrmont im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kanstein - Thüster Berg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Landkreis Hameln-Pyrmont:
 - Gemarkung Ahrenfeld, Flur 1, 2, 3 und 4
 - Gemarkung Hemmendorf, Flur 5, 8, 9 und 10
 - Gemarkung Levedagsen, Flur 1, 2 und 3
 - Gemarkung Oldendorf, Flur 5
 - Gemarkung Salzhemmendorf, Flur 4
 - Gemarkung Thüste, Flur 1 und 2
 sowie im Landkreis Hildesheim:
 - Gemarkung Deilmissen, Flur 4
- (3) Das LSG umfasst den Großteil des Thüster Berges mit Lage im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie eine östlich angrenzende Fläche im Heinser Holz mit Lage im Landkreis Hildesheim. Neben den Waldflächen des Thüster Berges sind auch dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen in das LSG einbezogen, die großenteils von Hecken und anderen Gehölzstrukturen sowie von Grünlandflächen geprägt sind. Die Flur 3 der Gemarkung Salzhemmendorf, in welcher rechtskräftig genehmigte Steinbrüche liegen, gehört nicht zum LSG.
- (4) Das LSG hat eine Größe von circa 731,37 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwölf Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann beim Flecken Salzhemmendorf und beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Naturschutzbehörde — sowie bei der Samtgemeinde Leinebergland und beim Landkreis Hildesheim — Naturschutzbehörde — unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet DE 3923-331 (Nds.-Nr. 453) „Kanstein im Thüster Berg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013

(ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage des FFH-Gebietes gesondert gekennzeichnet.

§ 2**Gebietscharakter und Schutzgegenstand**

Das LSG liegt im nordöstlichen Ith-Hils-Bergland und wird vom markanten Höhenzug des Thüster Berges geprägt. Die Hauptkuppe des Thüster Berges ist der Kanstein, der circa 440 Meter ü. NN aufragt. An dessen steil abfallender Nord- und Nordostflanke reihen sich auf einer Länge von circa 2 Kilometern teilweise über 20 Meter hohe Kalksteinklippen. Auf der westlichen, weniger steil aufragenden Seite des Kansteins befinden sich auf einer Strecke von circa 1 Kilometer Klippenketten, die niedriger sind und von stillgelegten, kleineren Kalksteinbrüchen begleitet werden. In den Klippen des Kansteins sind sieben kleine, natürliche Höhlen bekannt. Das Waldgebiet des Thüster Berges wird von Kalk-Buchenwäldern dominiert, die die Klippen einbetten und dort besonders naturnah ausgeprägt sind. Im Bereich der Klippen und Steilhänge kommen kleinflächige Ahorn-Eschen-Hangwälder vor, die teilweise auf Kalkschutt wachsen. Besonders im Unterhang der Nordflanke entspringen einige naturnahe Waldbäche, deren Quellbereiche zum Teil mit Feuchtwäldern bewachsen sind. Charakteristisch sind auch die dem geschlossenen Wald vorgelagerten, durch Hecken und kleine Grünlandflächen gut strukturierten Flächen mit ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. In der Sohle eines aufgelassenen Steinbruches ist ein kleinflächiger Kalk-Halbtrockenrasen vorhanden.

Insbesondere die Felskomplexe im LSG besitzen aufgrund ihrer Ausdehnung und naturnahen Ausprägung eine hohe Bedeutung für den Schutz von Tier- und Pflanzenarten. In den Felsketten brüten der Uhu mit mehreren Paaren und zeitweise der Wanderfalke. Die Höhlen und Felsspalten sind zudem Fledermaus-Winterquartiere und potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere. Der Thüster Berg ist nachweislich von der Wildkatze besiedelt. In den Felsgebieten kommen charakteristische Pflanzenarten vor; besonders artenreich ist die Gruppe der Farne vertreten.

§ 3**Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 3. der Schutz der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
 1. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, unzerschnittenen Laubwaldgebietes mit großflächigen, tot- und altholzreichen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangmischwäldern mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für Wald bewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),

2. die natürliche Entwicklung auf den in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten als Naturwald beziehungsweise als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung mit dauerhaft hohem Angebot an Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen zur besonderen Unterstützung der Lebensraumfunktion,
 3. die Erhaltung und der Schutz der Felsformationen als prägende Landschaftselemente und die Sicherstellung ihrer Funktionen als Lebensraum von Felsen bewohnenden Pflanzen, wie Kalk-Blaugras und Farnarten sowie Tieren wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Fledermausarten als Bewohner von Felswänden, Felshöhlen und Felsspalten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Nahrungsgebiet von Uhu (*Bubo bubo*) und weiteren Vogelarten sowie von Fledermausarten,
 5. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der zugehörigen, kleinflächigen Feuchtwälder.
- (3) Teile des LSG sind gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kanstein im Thüster Berg“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck des LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

als von Ahornen, Eschen, Linden, Buchen und Ulmen geprägte, naturnahe und strukturreiche Mischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb naturnaher Laubwaldkomplexe. Sie umfassen alle Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Hirschnäuelchen (*Asplenium scolopendrium*), Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

als naturnahe und ungestörte Felslebensräume mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen (feuchtkühl beziehungsweise trocken-warm) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*); eingeschlossen sind kleinflächige Bestände von Blaugras-Rasen auf Felsbändern, Felsabsätzen und Felsköpfen,

b) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

in ihrer Ungestörtheit und mit natürlichem Höhleninventar mit den entsprechenden mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der charakteristischen Tierarten wie der Artengruppe der Fledermäuse, zum Beispiel Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* et *mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

c) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*),

d) 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

als arten- und strukturreiche Trespen- und/oder Fiederzwenken-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fransen-Enzian (*Gentianopsis ciliata*), Stängellose Kratzdistel (*Cirsium acaulon*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*).

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verbote

(1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,

6. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland sowie Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen im Sinne des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zu beseitigen, umzubereiten oder auf andere Art zu verändern,
7. vorhandene Quellen, Bäche oder Tümpel insbesondere durch Ausbau, Verrohrung oder Befestigungen zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
8. vorhandene Felsbildungen oder Steinschutthalden sowie ihre Vegetation oder ihre direkte Umgebung zu zerstören, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern sowie abseits der nach § 5 Abs. 6 dieser Verordnung gekennzeichneten Felsen zu klettern,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
12. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die sach- und fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbe-

hörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme; im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,
 9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land-, forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken; im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet,
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt

- sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen; das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- j) der Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 %

der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) angepflanzt oder gesät werden,

4. soweit auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen beziehungsweise Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet; diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.
- Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBL. S. 1300) anzuwenden.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit
1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
 2. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 3. die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 12 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt; Ersatzneueinsaat von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt; Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansetzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen,
 3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Freigestellt ist das Klettern an Felsen soweit
1. das Klettern nur an den vor Ort durch die Naturschutzbehörde gekennzeichneten Felsen ausgeübt wird, als Zugänge nur die gekennzeichneten Wege oder Pfade genutzt und keine neuen Wege oder Pfade eingerichtet werden,
 2. temporäre Sperrungen der Naturschutzbehörde zum Schutz von Tierarten strikt befolgt werden und rechtzeitig in geeigneter Form, mindestens aber auf der Internet-Seite des Kletterverbandes und an den Informationstafeln, soweit vorhanden, bekannt gegeben werden,
 3. bewachsene Felsspalten, Felsbänder und Felsköpfe nicht betreten werden,
 4. keinerlei Felsvegetation beseitigt wird,

5. in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. von der Naturschutzbehörde entsprechend gekennzeichnete Kletterrouten mit Felsspalten zum Schutz von überwinterten Fledermäusen nicht genutzt werden,
 6. festgestellte Vorkommen von an Felsen brütenden Eulen und Greifvögeln außerhalb der gesperrten Bereiche unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 7. eine Sicherung der Wege oder Pfade durch bauliche Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfindet,
 8. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere

1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht. Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die 22. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“) vom 3. Juli 1972 (ABl. RBHan. 1972 S. 1135) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 4/2019 S. 220

Die Anlage ist auf den Seiten 238—263
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Verkündung für das Gebiet
des Landkreises Hameln-Pyrmont**

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“
im Gebiet der Stadt Bad Münder,
Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau,
Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Hameln-Pyrmont im Einvernehmen mit dem Landkreis Schaumburg:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süd-Deister“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Landkreis Hameln-Pyrmont, Stadt Bad Münder:
 - Bad Münder, Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 23
 - Eimbeckhausen, Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 13
 - Luttringhausen, Flur 1 und 2
 - Nettelrede, Flur 1, 3 und 4
 - Nienstedt, Flur 1, 2, 3 und 4
 sowie im Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg, Flecken Lauenau:
 - Feggendorf, Flur 5
- (3) Das LSG umfasst den südwestlichen Teilbereich des Waldgebietes des Deisters sowie dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen.
- (4) Das LSG hat eine Größe von 2239,74 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten sieben Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Bad Münder und beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Naturschutzbehörde — sowie beim Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg und beim Landkreis Schaumburg — Naturschutzbehörde — unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (DE 3720-301, Nds.-Nr. 112) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage der Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt an der südwestlichen Flanke des Deisters, eines bis zu 405 Meter hohen, markanten Höhenzuges im Calenber-

ger Bergland an der Nordgrenze des Niedersächsischen Berglandes.

Das Gebiet ist von ausstreichenden Kalksteinen, dem sogenannten „Eimbeckhäuser Plattenkalk“, geprägt.

Das Waldgebiet des südwestlichen Deisters wird von Buchenwäldern dominiert.

Im nördlichen und mittleren Teilbereich bei Nienstedt und Luttringhausen entspringen einige naturnahe Waldbäche (Waltershagener Bach, Flöttenbach, Eimbeckhäuser Bach), in deren Quellbereichen Feuchtwälder und Kalktuffquellen vorkommen. Charakteristisch für das Gebiet sind weiter die dem geschlossenen Wald vorgelagerten, durch Hecken, Feldgehölze und kleine Grünlandflächen gut strukturierten Flächen mit ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
 1. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des unzerschnittenen Waldgebietes mit großflächigen Buchenwäldern und mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
 2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Nahrungsgebiet von Vogelarten sowie von Fledermausarten,
 4. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der dazu gehörenden Feuchtwälder,
 5. die Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen.
- (3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, von Erlen und Eschen geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Hänge-Segge (*Carex pendula*),
 - b) 7220 Kalktuffquellen
als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel der typischen Moosart Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*),
 - b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*),
3. der Tierarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)
 - a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Verbund mit Halboffenland mit Hecken und anderen Gehölzstrukturen,
 - b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig

gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten maßgeblichen Bestandteile führen können.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:
 1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
 4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
 5. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
 6. vorhandene Quellbereiche, Bäche oder Tümpel insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Befestigungen oder Befahren zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
 7. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, umzubereiten oder auf andere Art zu verändern,
 8. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubereiten oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
 9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere von gebietsfremden oder invasiven Arten,
 10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 11. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; sofern keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,

12. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen. Auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 1 der Gemarkung Eimbeckhausen ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ freigestellt,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die fachgerechte Gehölzpflanze während des Zeitraumes vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken; im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 9. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme; im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),

cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Absatz 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,

k) bei künstlicher Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 a) (Erhaltungsziel 9110 Hainsimsen-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

2. soweit auf den in der Detailkarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet, diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. S. 1300) anzuwenden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit

1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von beispielsweise Gräben oder Drainagen,

2. die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,

3. die Anlage oder Veränderung von Weideunterstände nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,

4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 12 dieser Verordnung eingehalten werden.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaat von Wildäckern oder Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,

2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansitzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.

3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.

(6) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Be-

standteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere

1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenblatt für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG beschrieben werden,

2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,

3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

(5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 16 dieser Ver-

ordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht. Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt für den hier überplanten Bereich die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe einschließlich des Gebietes der zum Verband Großraum Han-

nover gehörenden Stadt Springe über das Landschaftsschutzgebiet Süd-Deister, jetzt in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und in der Region Hannover liegend, vom 27. Februar 1967 (ABl. RBHan. 1967, S. 70, Nr. 6), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 27. November 1980 (ABl. RBHan. 1980, S. 815, Nr. 26) und die 2. Änderungsverordnung vom 06. April 1984 (ABl. RBHan. 1984, S. 284) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 4/2019 S. 225

**Die Anlage ist auf den Seiten 264–279
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. den §§ 14, 15, 19 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Weser-Leinebergland (Niedersächsisches Bergland)“. Es befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebiets von Hameln und umfasst Bereiche der Südstadt und der Ortschaften Rohrsen, Afferde und Hilligsfeld.

Im Bereich des LSG „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ befinden sich der gleichnamige Fluss Hamel und sein Nebenbach Herksbach, die als mäßig ausgebauter Fluss bzw. Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat eingestuft sind. Entlang ihrer Verläufe sind abschnittsweise Erlen-Eschenauenwälder, die meist galerieartig ausgebildet sind, und feuchte Hochstaudenfluren vorhanden. Vereinzelt hat sich Landröhricht ausgebildet. Die sehr fruchtbaren Böden der Auen werden vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland und Ackerflächen) genutzt.

Auf flach anstehenden Kalkverwitterungsböden (Pelosol) am südwestlichen Hang des Liethbergs (Pegeser Hudekampe) ist durch extensive landwirtschaftliche Bodennutzung ein artenreiches Kulturbiotop entstanden. Es handelt sich hierbei um gut ausgebildetes mageres mesophiles Grünland. Die Fläche wird durch zahlreiche Alt- bis Uraltbäume (v. a. Eichen und Feldahorne) gegliedert, die im Süden in ein naturnahes Feldgehölz übergehen. Im Norden schließt sich kleinflächig artenarmes Extensivgrünland an.

In den Fließgewässern Hamel und Herksbach kommen die Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Groppe und Bach-

neunauge vor. Der Herksbach dient u. a. dem seltenen Schwarzstorch als Nahrungshabitat.

- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2, Blattschnitt 1 bis 7). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hameln unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst den im Stadtgebiet von Hameln liegenden Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 375 (Nds.Nr.) „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (in Teilbereichen).

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist

1. der Schutz und die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Auenbereichen mit naturnahen, autotypischen Lebensräumen,
2. der Schutz und die Entwicklung strukturreicher Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere Erlen-Eschenwälder und Weidenauwälder, von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie ungenutzten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
3. der Schutz und die Entwicklung artenreicher, feuchter Hochstaudenfluren,
4. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Sediment- und Stoffeinträgen, als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
5. der Schutz und die Entwicklung des Grünlands, insbesondere von artenreichen, mäßig nährstoffreichen Wiesen und Weiden auf nassen, feuchten und mäßig trockenen Standorten mit angrenzenden Gehölzstrukturen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepassten, teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten, sowie als Bestandteil eines Biotopverbundes,
6. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Groppe und des Bachneunauges sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

(3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ insgesamt zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“
als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Auwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Fließgewässer.
Diese Wälder weisen nach Möglichkeit verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und beinhalten einen überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäume. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und Weiden-Auenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
Die Krautschicht besteht aus charakteristischen Arten, wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), u. a.
2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“
als naturnahe Fließgewässer mit lebensraumtypischer Wasservegetation.
Sie beinhalten einen schwach bis mäßig mäandrierenden, durchgängigen Gewässerverlauf und eine hohe Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich. Charakteristisch für solche Abflussprofile sind hohe bis mäßige Fließgeschwindigkeiten, schotteriges bis feinkiesiges Sohlsubstrat (z. T. mit größeren Blöcken und Totholzelementen), eine ausgeprägte Tiefen- und

Breitenvarianz sowie kleinräumig wechselnde Strömungsverhältnisse.

In ausreichend besonnten Abschnitten kommt untergetauchte oder flutende Wasservegetation des Verbandes *Ranunculus fluitans* vor, während an schattigen Stellen submerse Wassermoose wachsen. An den Ufern stehen Erlen-Eschen-Auwälder oder Weiden-Auwälder und Uferstaudenfluren.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

Typische Vertreter der Wasservegetation sind: Wassermoose (z. B. *Fontinalis antipyretica*), Wassersternarten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aquatilis* agg.), u. a.,

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder.

Sie weisen je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor.

Charakteristische Pflanzenarten der Feuchten Hochstaudenfluren sind: Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), u. a.,

c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche Mähwiesen auf mäßig feuchten oder mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge.

Die Wiesen sind mit niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern strukturiert. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor.

Zu diesen Pflanzenarten gehören: Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), u. a.,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Groppe (*Cottus gobio*)

als eine langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bächen mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Die Laich- und Aufwuchshabitate sind gut miteinander vernetzt und auch der Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist uneingeschränkt möglich.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Hamel und deren Nebengewässer, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Die Laich- und Aufwuchshabitate sind gut miteinander vernetzt und auch der Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist uneingeschränkt möglich.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind. In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
 2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art abseits bereits bestehender Leitungskorridore,
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist das Auffüllen von Erosionsrinnen,
 5. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen; ausgenommen hiervon sind organische Reste, die vor Ort anfallen (z. B. Resthölzer, Kronenteile, Rinde, Laub und Nadeln) sowie Rübenerde und Erntereste außerhalb des Überschwemmungsgebietes,
 6. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern; ausgenommen hiervon sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 7. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 8. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
 9. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art nachteilig zu verändern,
 10. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebiets- (bzw. lebensraum-) fremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 13. Bäume, Sträucher, Hecken und Gebüsche sowie insbesondere die Auen- bzw. Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,

14. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beseitigen, zu verunreinigen, zu verfüllen oder auf andere Art zu schädigen oder zu verändern,
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. wild lebende, standortgerechte, nicht angepflanzte Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
17. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 31. August zu mähen,
18. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden (einschließlich dem Entfachen von Osterfeuern und dem Abbrennen von Feuerwerken), ausgenommen hiervon ist das Verbrennen von borkenkäferbefallenen oder bruttauglichen Kronenmaterial außerhalb des Überschwemmungsgebietes,
19. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
20. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
21. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
23. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
24. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) und Eisenbahnnetzes,
 2. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
 5. die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Ausbau der Wege bis zu einer Breite von 3,5 m, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial soweit dies für die frei-

gestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der Ausbau bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

8. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. der Einsatz von Drohnen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 10. der Einsatz von Drohnen für weitere berufliche Zwecke mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung von genehmigten Leitungstrassen mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 12. die genehmigten Wasserentnahmen der Firma Enertec aus den Weser-Brunnen und der Fluthamel sowie die genehmigte Einleitung von erwärmten Kühlwasser in die Fluthamel,
 13. die Nutzung des aufgeschütteten Teilstücks des Flurstücks 178/4, Flur 3 der Gemarkung Rohrsen (Stellplatzfläche mit ca. 564 m²) in ihrer jetzigen Form und
 14. die Südumgehung Hameln, soweit es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der unter § 2 Abs. 4 genannten Erhaltungsziele kommt. Dies gilt auch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Südumgehung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie nach dem Leitfaden Artenschutz — Gewässerunterhaltung und nach folgenden Vorgaben:
1. Räumung der Sohle nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Erhalt von Kiesbänken und Kiesstrecken,
 3. Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar des darauf folgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. Mahd der Ufer (einschließlich Uferböschung) nur abschnittsweise, ein- oder wechselseitig mit Balkenmäher mit mindestens 10 cm Schnitthöhe oder vergleichbar schonendem Gerät und mit anschließendem Abtransport des Mähgutes; pro Pflegedurchgang darf maximal 50 % der gehölzfreien Uferlänge gemäht werden, in begründeten Fällen (z. B. Platzmangel) kann, mit vorheriger Zustimmung mit der Naturschutzbehörde, von diesen Vorgaben abgewichen werden,
 5. ohne Einsatz von Fräsen,
 6. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des NWG, der Unterhaltungspflicht von Deichen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und Dämmen nach WHG unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen,
 8. erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes an der Fluthamel mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 9. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 7, 8, 11, 14 und 17 dieser Verordnung.
- Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan aufgeführt und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von z. B. Gräben oder Drainagen; die Instandsetzung (einschließlich notwendiger Erneuerung von Drainagen) unter Einhaltung des Status quo der Fläche bedarf der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
2. die Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,
7. ohne Düngung in einem Abstand von 4 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer gemäß § 5 Abs. 2 Düngemittelverordnung. Die Düngung in einem Abstand von 1 — 4 Metern zur Böschungsoberkante ist zulässig, wenn Geräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen,
8. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Kalk unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
9. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 10. und 17 dieser Verordnung,
10. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung durch Umbruch,
 - c) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) mit Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
11. die Nutzung des wertvollen Teilbereichs des Grünlandes auf dem Liethberg zusätzlich zu Nummer 10
 - a) mit Ausbringung von Dünger oder Kalk nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Pferchen,
 - c) ohne Zufütterung,
 - d) mit einem Beweidungszeitraum vom 25.04. d.J. bis max. 10.11. d.J. zum Erhalt des Geörhten Habichtskrauts; je nach Witterung bzw. klimatischem Verlauf des Jahres kann, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, vom vorgegebenen Beweidungszeitraum abgewichen werden,
12. die Nutzung des artenreichen mesophilen Grünlands sowie des Feucht- und Nassgrünlands zusätzlich zu Nummer 10

- a) ohne Mahd eines mindestens 2,5 m breiten, jährlich wechselnden Randstreifens vom 01.03. bis 15.09.,
- b) mit einer Beweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne Zufütterung durchgeführt wird,
- c) mit Einhaltung einer mindestens 40-tägigen Pause zwischen den Nutzungsgängen bei allen Nutzungsformen (Mahd, Beweidung oder Kombination von Mahd und Beweidung),
- d) ohne Düngung; zulässig ist eine Entzugsdüngung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für mesophile Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in den Detailkarten als Wald dargestellten Flächen gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie die Nutzung der in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
- b) ohne Kahlschlag, Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb, Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- c) ohne Bodenschuttkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- d) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Düngemitteln sowie den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
- e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ein Mindestabstand der Gassenmitten von Feinerschließungslinien von 40 Metern,
- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß h),
- g) Holzeinschlag und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h) ohne Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
- i) ohne Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugesamtem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufbrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und an Waldrändern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) Belassen eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers oder Entwicklung eines solchen Altholzanteils, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nur unzureichend vorhanden ist,
- bb) Markierung und Belassen von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je angefangenem Hektar der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall oder, bei Fehlen von Altholzbäumen, dauerhafte Markierung und Belassen von Habitatbaumanwärtern auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen,
- cc) Belassen von mindestens zwei stehenden oder liegenden Totholzbäumen je angefangenem Hektar der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall oder, bei Fehlen von Totholz, Entwicklung eines solchen Anteils,
- dd) Erhaltung der Flächenanteile lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 2 Abs. 4 (Erhaltungsziele) dieser Verordnung ausschließlich mit Anpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche.
- k) künstliche Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) dieser Verordnung ausschließlich mit Anpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche.
- Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBL. S. 1300) anzuwenden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Ufer- und Gewässerbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Betreten von Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten sowie außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 01.06. eines jeden Jahres,
2. Befahren mittels Boot für genehmigte und ordnungsgemäße Elektrofischungen zur Bestandskontrolle,
3. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 13, 14, 19 und 23 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Anlage von Wildäckern nur auf Ackerflächen oder Ackerbrachen,
2. Einrichtung von Futterplätzen in der Notzeit außerhalb des Überschwemmungsgebietes mit Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
3. Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Kanzeln und Hochsitze, nur in landschaftstypischer Weise und überwiegend aus Holz,
4. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 5, 7, 8, 11, 13 und 14 dieser Verordnung.
- (8) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Be-

standteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (9) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Sofern keine Fristen genannt sind gilt eine Anzeigepflicht von zwei Wochen. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,

2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen nach Abs. 1,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hameln-Pyrmont für das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ vom 14.10.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover vom 24.10.1936, S. 179) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal Süd“ im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, geschützt durch Verordnung vom 20.09.2017, wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ im Bereich der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont, geschützt durch Verordnung vom 12.12.1984, wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hameln, den 19.12.2018

Claudio Griese
Oberbürgermeister

— Nds. MBl. Nr. 4/2019 S. 229

**Die Anlage ist auf den Seiten 280—295
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Mausohrhabitate bei Stöcken“
in der Samtgemeinde Rethem/
Aller im Landkreis Heidekreis
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mausohrhabitate bei Stöcken“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Landkreis Heidekreis, in der Gemarkung Stöcken der Samtgemeinde Rethem/Aller.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Grenzgräben sind nicht Bestandteil des LSG, Grenzwege hingegen sind Bestandteil des LSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karte können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Rethem/Aller sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. Das LSG „Mausohrhabitate bei Stöcken“ besteht aus zwei Teilgebieten nördlich und südlich der B 209 und bildet zusammen mit jeweils zwei weiteren Teilgebieten in den Landkreisen Nienburg (Weser) und Verden das FFH-Gebiet 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 45 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Schutzgegenstand sind die Waldgebiete und angrenzende, kleinere Offenlandflächen insbesondere als Lebensraum für heimische Fledermausarten, hier vor allem für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr.
Das Gebiet bietet mit Laubmischwäldern, Fichten-, Kiefern- und Douglasienforsten, die teilweise kürzlich unterbaut bzw. neu angepflanzt wurden, zur Zeit nicht optimale Habitatbedingungen. Der Anteil an Tot- und Altholz ist zurzeit gering und bedarf der Entwicklung. Der teilweise krautreiche Unterwuchs aus Adlerfarn und Brombeere ist wenig optimal und zumindest als Jagdhabitat für das Große Mausohr zu verbessern.
Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das LSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Brandtfledermaus (*Myotis brandti*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 2. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe mit den Hauptbaumarten Buche und Eiche einschließlich naturnaher Waldinnen- und Waldaußenränder,

3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, die Entwicklung von Grünland mit Entwicklung hin zu extensiv genutztem Grünland als Jagdhabitat für Fledermäuse,
 4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen sowie
 5. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Ungestörttheit des LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Umsetzung der FFH-Richtlinie³.

Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer, zusätzlich der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art insbesondere durch Sicherung und Entwicklung von Sommerquartieren durch Erhaltung und Entwicklung unterwuchreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher Mischwaldtypen mit hohem Anteil an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. organisierte Veranstaltungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen durch eine entsprechend qualifizierte Person,
 3. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

4. im LSG bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugzeuge, Heißluftballone, Modellflugzeuge, Drachen,) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
5. bauliche Anlagen oder Masten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen hiervon sind jagdliche Hochsitze in landschaftsangepasster Bauweise,
6. Leitungen jeder Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das LSG gebaut werden, oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁴ dienen,
7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, ohne dass das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen, forstliche Standortkartierungen oder die Errichtung von Weidezäunen notwendig sind,
8. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. Wege ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen oder auszubauen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie
13. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt bzw. eingeschränkt zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig ist
 1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und Qualität nur in der Zeit vom 31.08. – 01.03. und nur, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen jedoch nur in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie
 3. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs nur in der Zeit vom 31.08. – 01.03. eines jeden Jahres.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Anzeigen von Wild und den Jagdschutz erstreckt.

Die Neuanlage von Hochsitzen oder Kirrungen darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.

⁴) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. ohne Neuaufforstungen,
2. unter Belassung bzw. Entwicklung von einem Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
3. unter Belassung von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen, die dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung unter Belassung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen, welche dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
4. unter Belassung sämtlicher erkennbarer Höhlen- und Horstbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
5. unter boden- und bestandschonender Holzentnahme nur in der Zeit vom 31.08. bis 01.03. eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme in Altholzbeständen nur in besonders begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
6. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenstehender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
7. mit Bodenschutzkalkung nur, soweit die Maßnahme mindestens 21 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
8. ohne Düngung.

- (5) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen & Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahme zu benachrichtigen.
- (3) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (4) Die in §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (5) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmensklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 20.12.2018

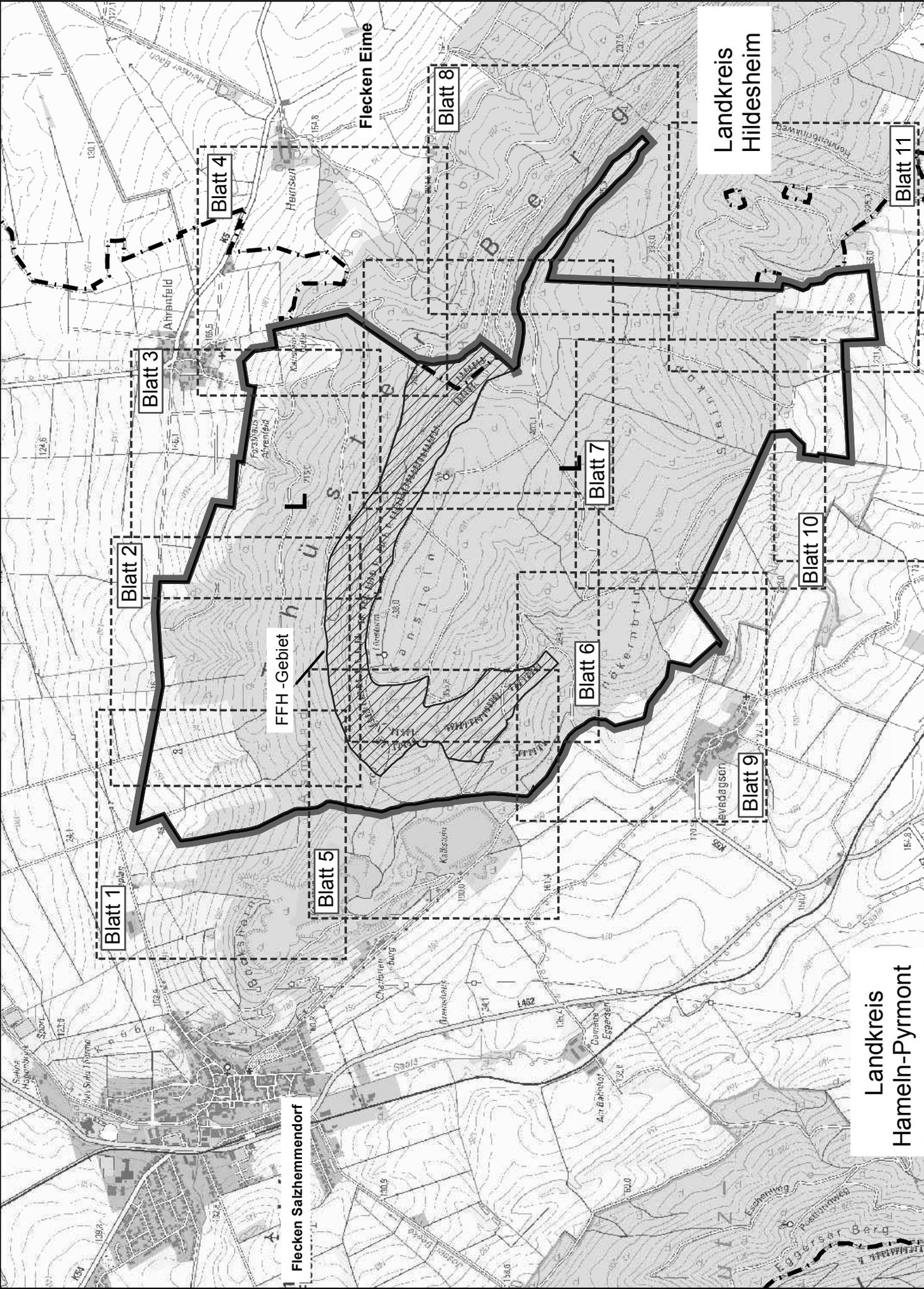
Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 4/2019 S. 235

**Die Anlage ist auf den Seiten 296/297
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Flecken Salzhemmendorf

Flecken Eime

Landkreis
Hildesheim

Landkreis
Hameln-Pyrmont

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 8

Blatt 6

Blatt 7

Blatt 9

Blatt 10

Blatt 11

FFH-Gebiet

Flecken Salzhemmendorf

Flecken Eime

Landkreis
Hildesheim

Landkreis
Hameln-Pyrmont

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 8

Blatt 6

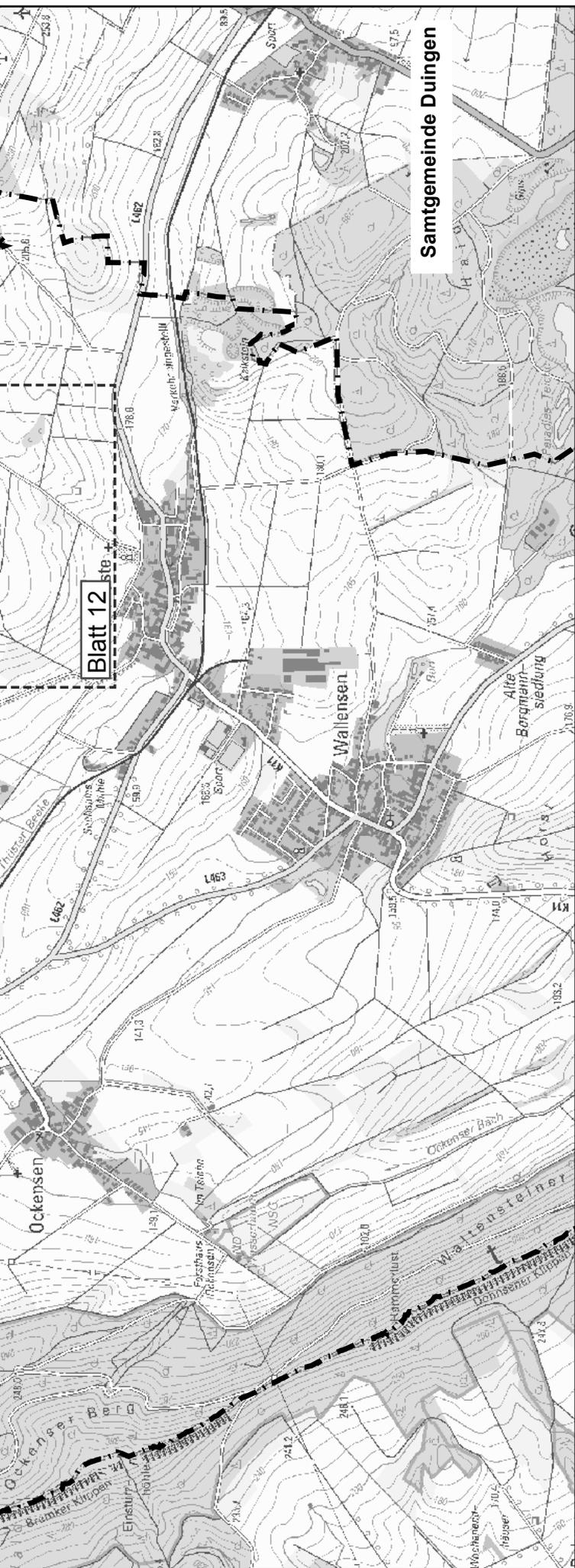
Blatt 7

Blatt 9

Blatt 10

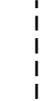
Blatt 11

FFH-Gebiet



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

Legende:

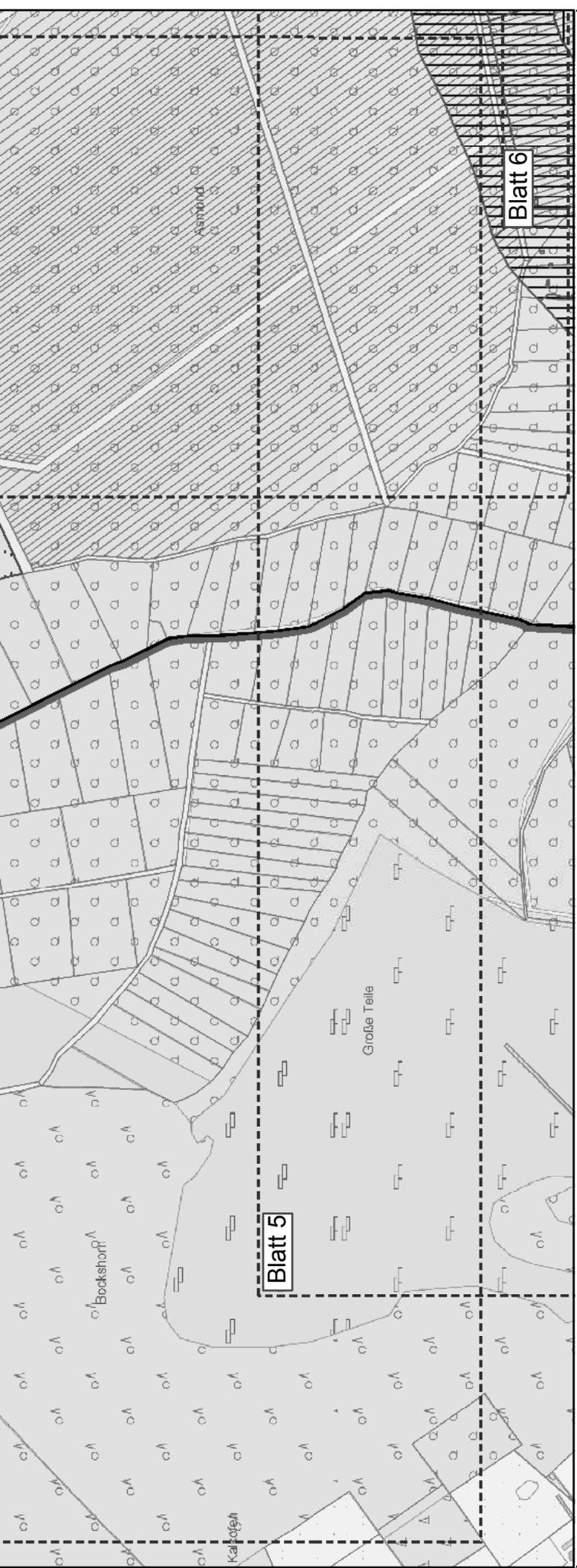
-  Schutzgebietsgrenze
-  Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das Gebiet DE 3923-331 "Kanstein" (FFH 453)
-  Blattsnitte der Detailkarten 1 bis 12 im Maßstab 1:5.000
-  Kreisgrenze/Gemeindegrenzen

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

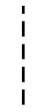


Maßstab
1:25.000

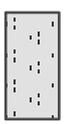
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Detailkarte Blatt 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattsschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Blatt 1

Pastorendreisch

Blatt 2

Hienweg

Flecken Salzhemmendorf

Blatt 3

Kleiner Breilebusch

Vor dem kleinen Mobre

Steinns Rott

Stahnenkamp

Aur den heiliger

Knochenkamp

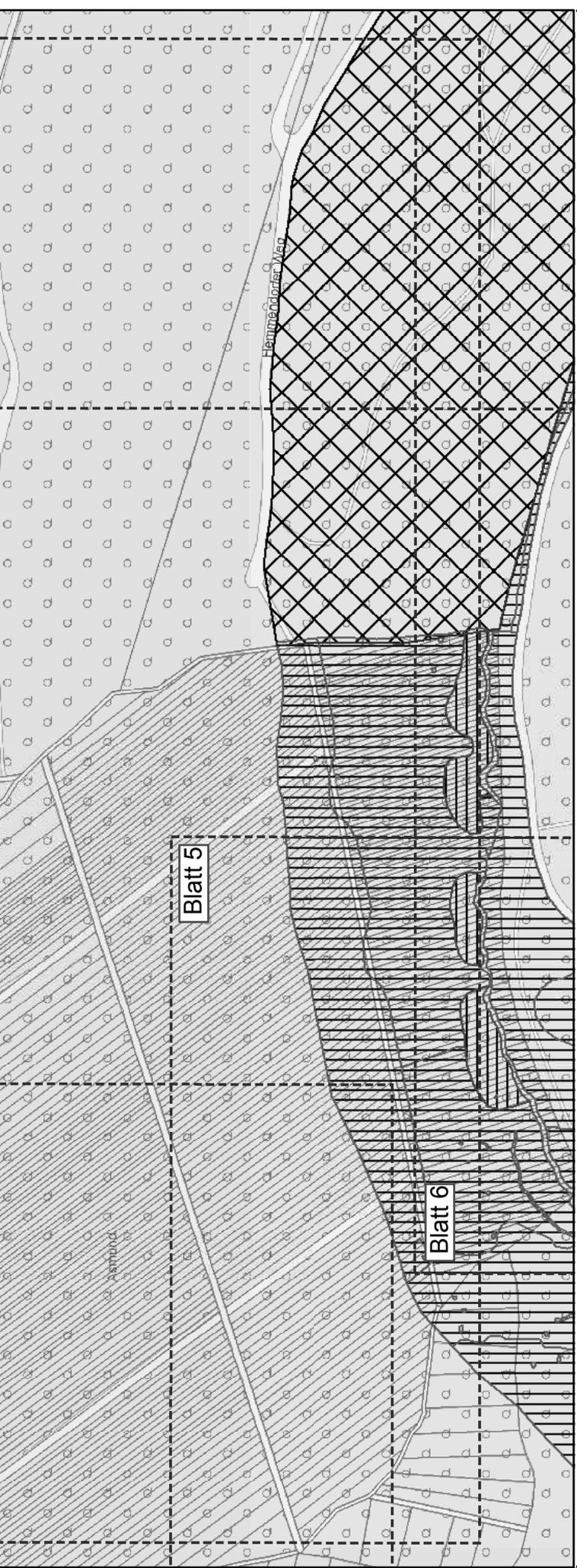
Moor

Hainholz

Stüß

Unter-Süß





Detailkarte Blatt 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand A)
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2
-  Blattsschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Blatt 3

Blatt 4

Flecken Salzhemmendorf

Ahrenfeld

Kleiner Breitebusch

Moor

Heinzer Straße

Dorfemeinschaftshaus

Im Dorf

Im Föhre

Auf dem Stenkanpe

Unterer Kamp

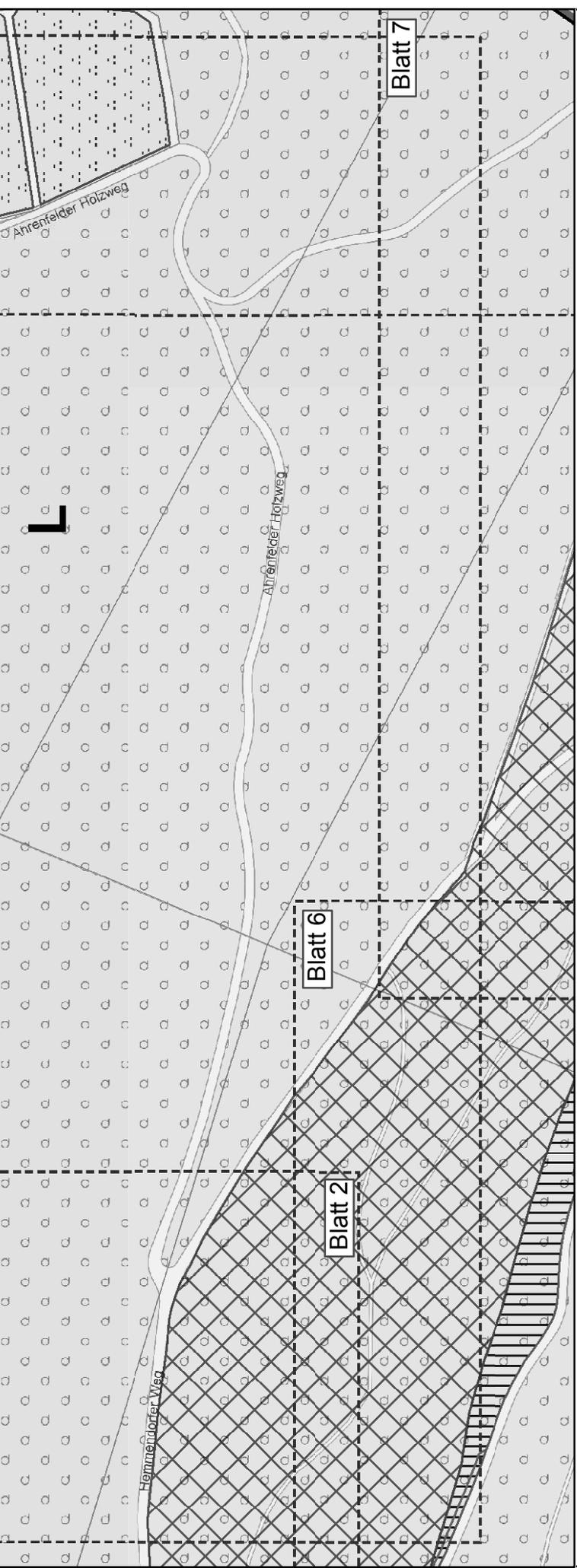
Forsithaus Ahrenfeld

Rosenbreite

Kümmelstraße

Im Stuh

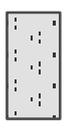
L



Detailkarte Blatt 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Blattsschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

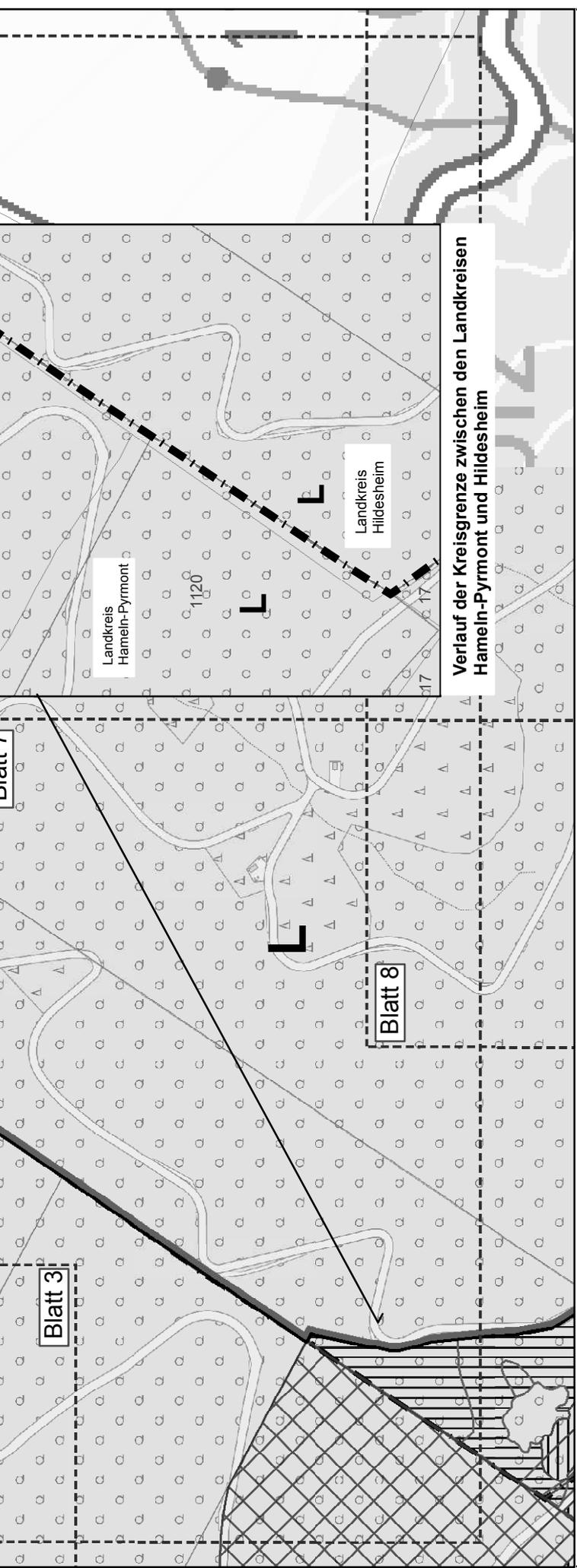
Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Detailkarte Blatt 4 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand A)
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Blatt 5

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 6

Große Teile

Bucheß und Zuschläge

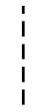
Kleine Teile

Kleine Teile

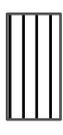
Kommunion



Detailkarte Blatt 5 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand A)
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

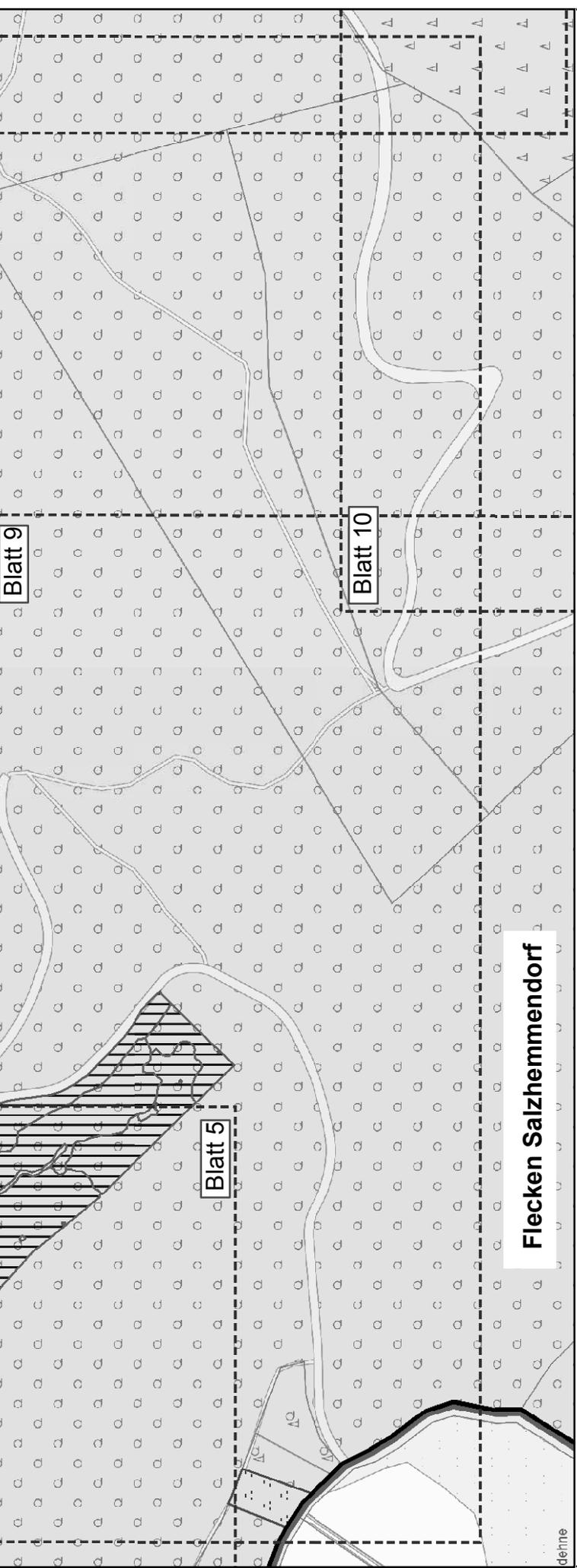
Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

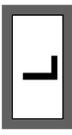






Flecken Salzhemmendorf

Detailkarte Blatt 6 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

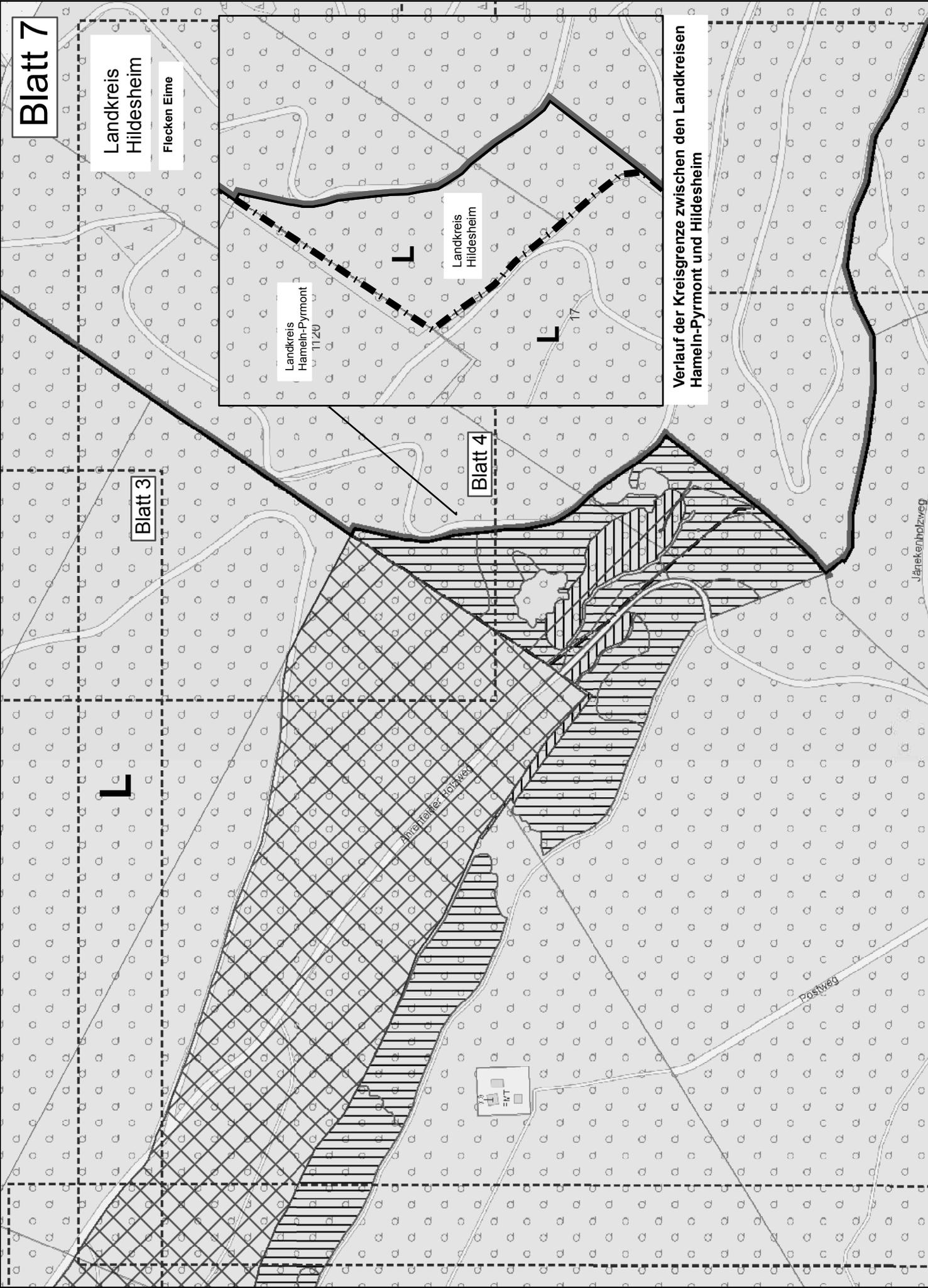
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand A)
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Blatt 7

Landkreis
Hildesheim

Flecken Eime

Landkreis
Hameln-Pyrmont
11120

Landkreis
Hildesheim

Blatt 3

Blatt 4

Apertfelder Holzweg

Postweg

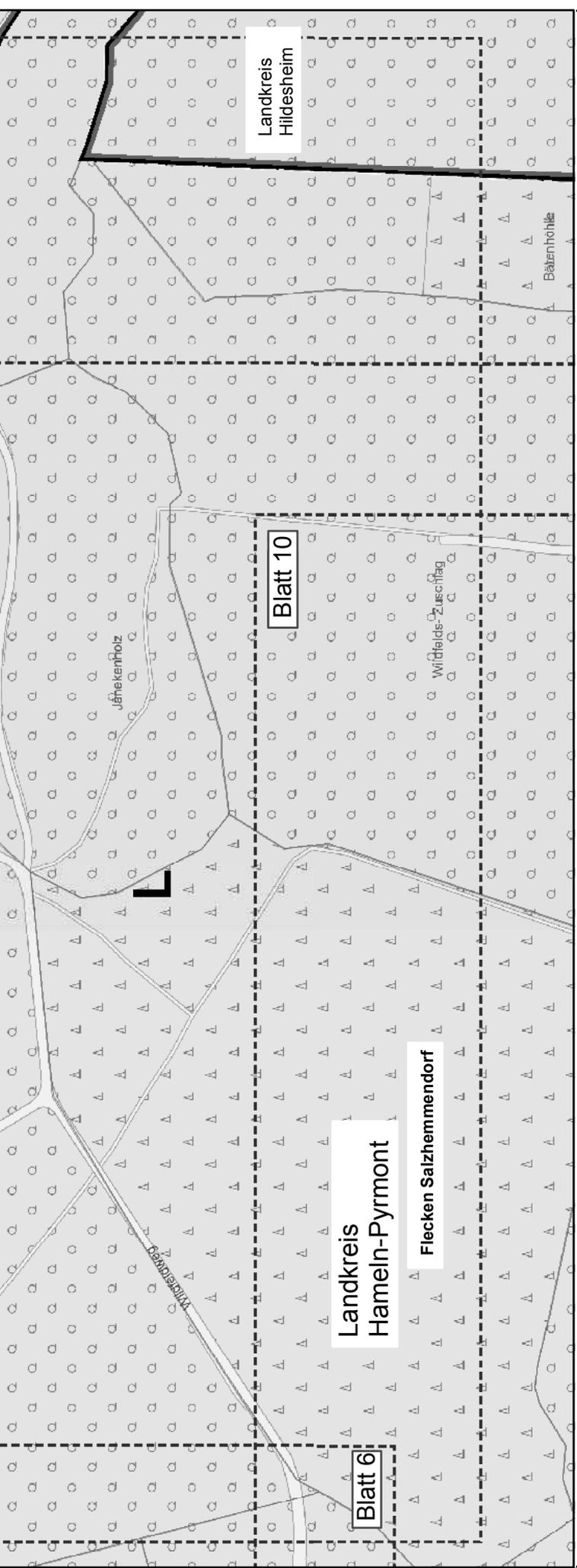
Länkerholzweg

Verlauf der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen
Hameln-Pyrmont und Hildesheim

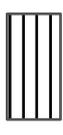
L

1117

L 17



Detailkarte Blatt 7 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

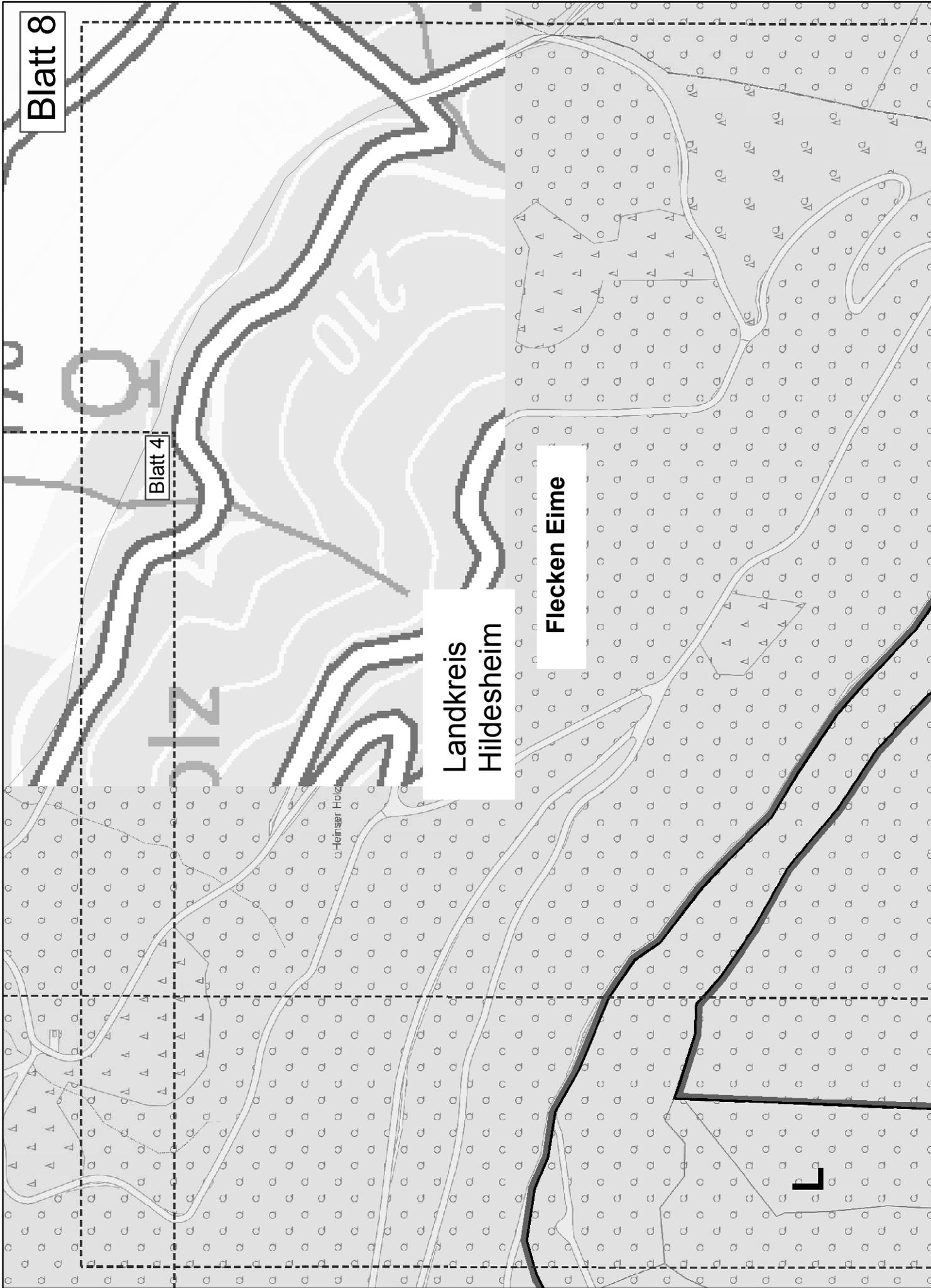
-  Schutzgebietsgrenze
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand A)
- Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 (Lebensraumtypen Erhaltungszustand B/C)
-  Blattsschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Blatt 8

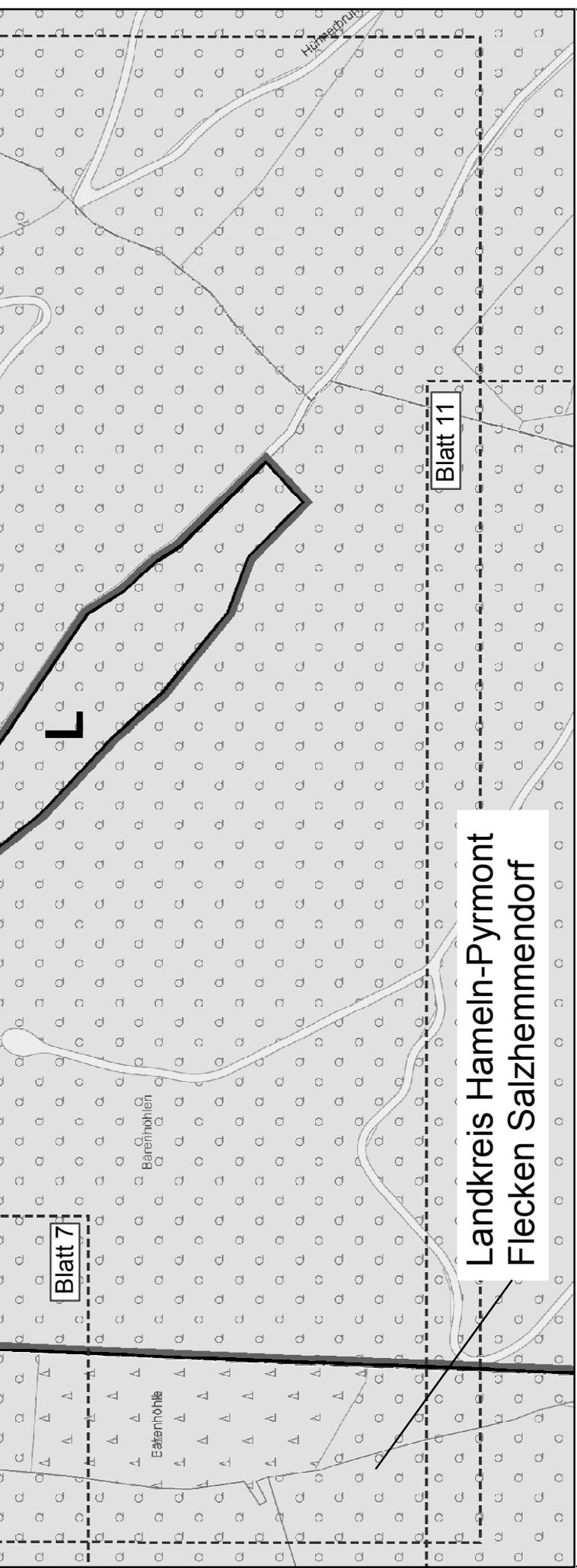
Blatt 4

Landkreis
Hildesheim

Flecken Eime

Heiniger Holz





**Landkreis Hameln-Pyrmont
Flecken Salzhemmendorf**

Detailkarte Blatt 8 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

- L** Schutzgebietsgrenze
- Blattsnitte der Detailkarten
- [- - -] Kreisgrenze

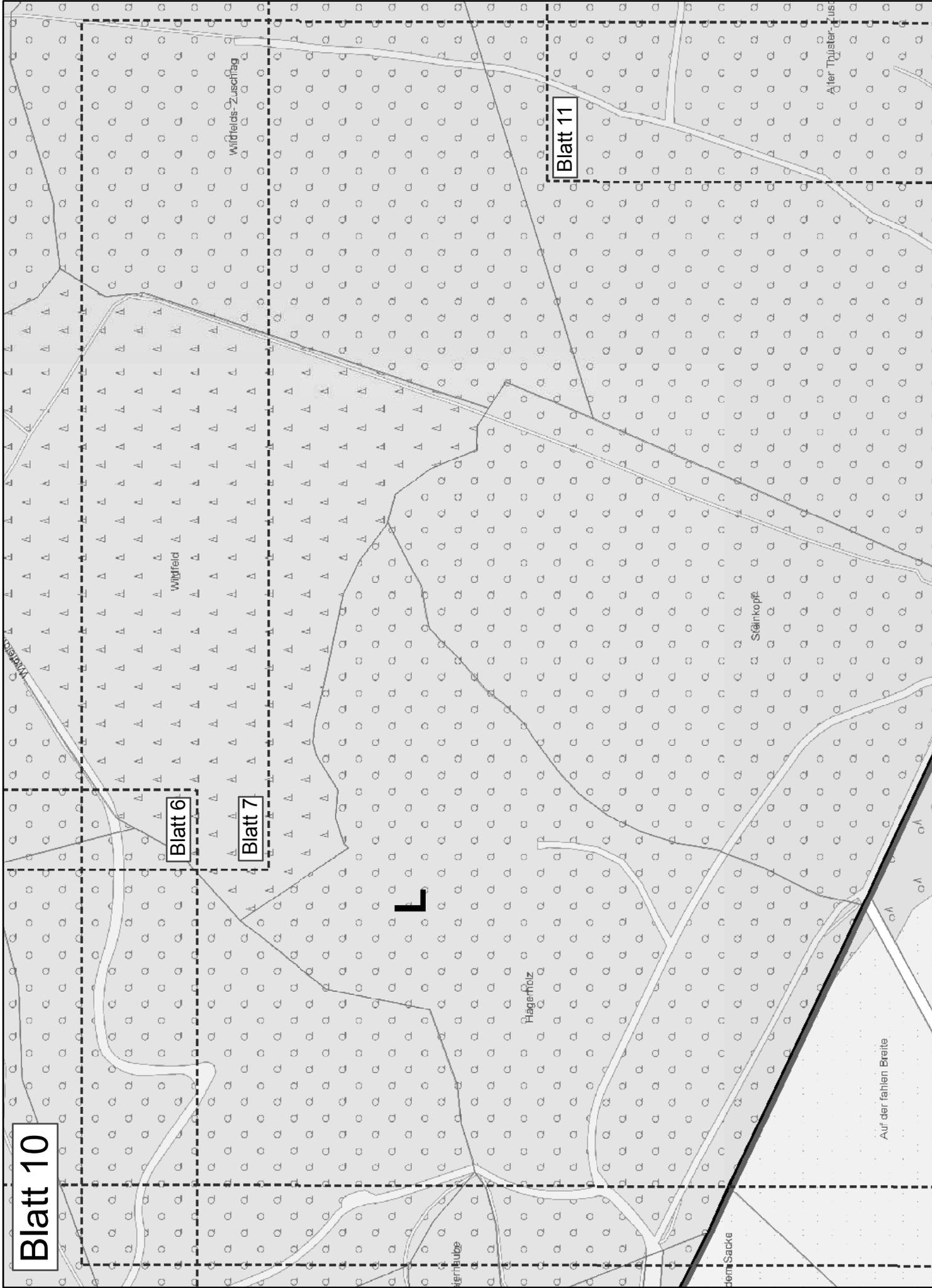
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Flecken Salzhemmendorf



Blatt 10

Blatt 6

Blatt 7

Blatt 11

Wildfeld-Zuschlag

Wildfeld

Hagenholz

Steinkepp

Alter Thüster Zust

Auf der fahlen Breite

Heim-Sacke

Kienheube



Detailkarte Blatt 10 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

- L Schutzgebietsgrenze
- Blattsnitte der Detailkarten
- Kreisgrenze

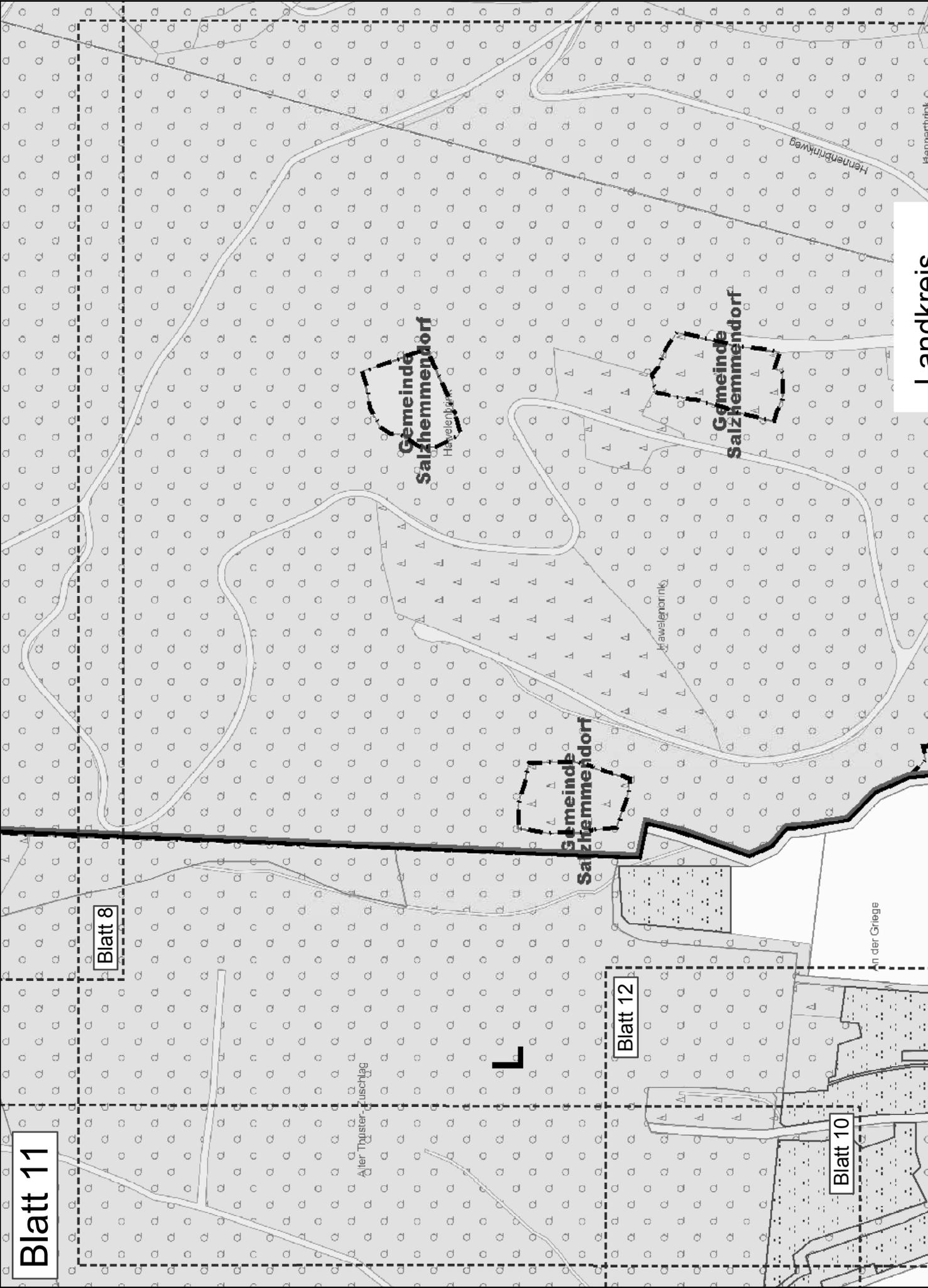
Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Blatt 11

Blatt 8

Blatt 12

Blatt 10

Gemeinde Salzhemmendorf

Gemeinde Salzhemmendorf

Gemeinde Salzhemmendorf

Landkreis

Älter Topaster-Zuschlag

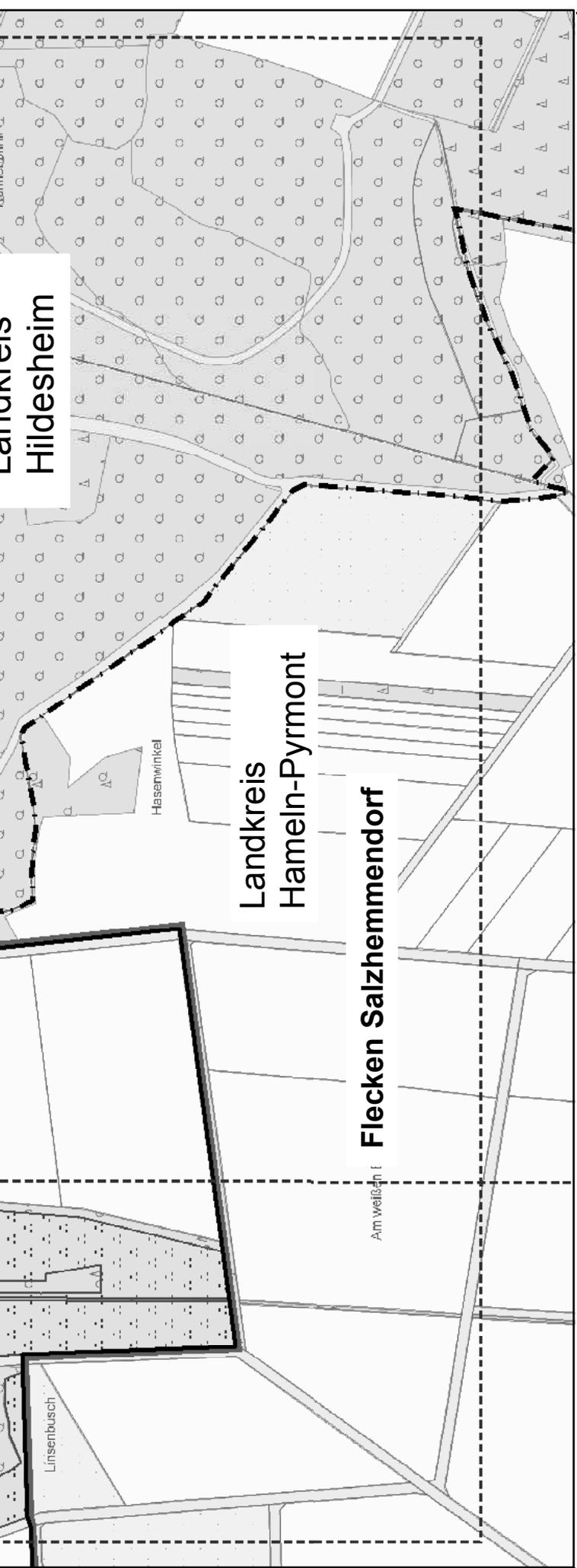
L

Kawalenrinke

Henningsweg

An der Griega

Landkreis



Detailkarte Blatt 11 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

L Schutzgebietsgrenze

----- Blattsnitte der Detailkarten

[---] Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

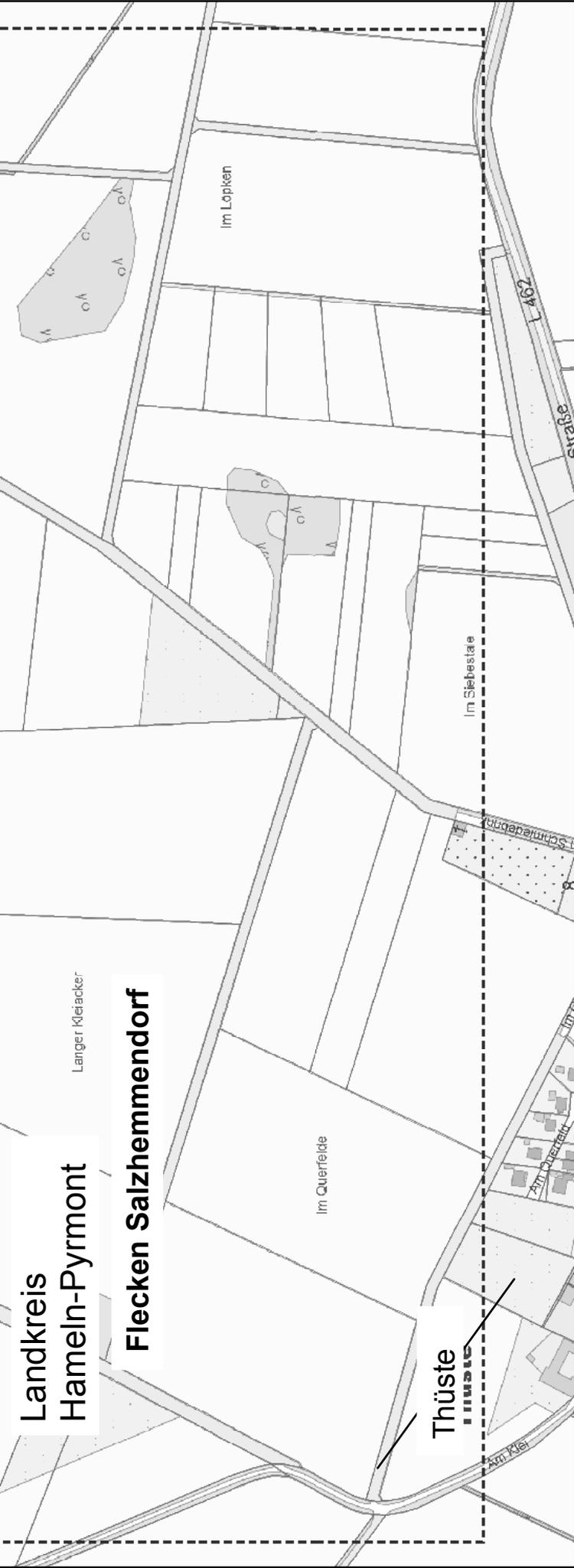
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)







Detailkarte Blatt 12 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kanstein-Thüster Berg" im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim vom 18.12.2018

- L Schutzgebietsgrenze
- Blattsnitte der Detailkarten
- Kreisgrenze

Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft

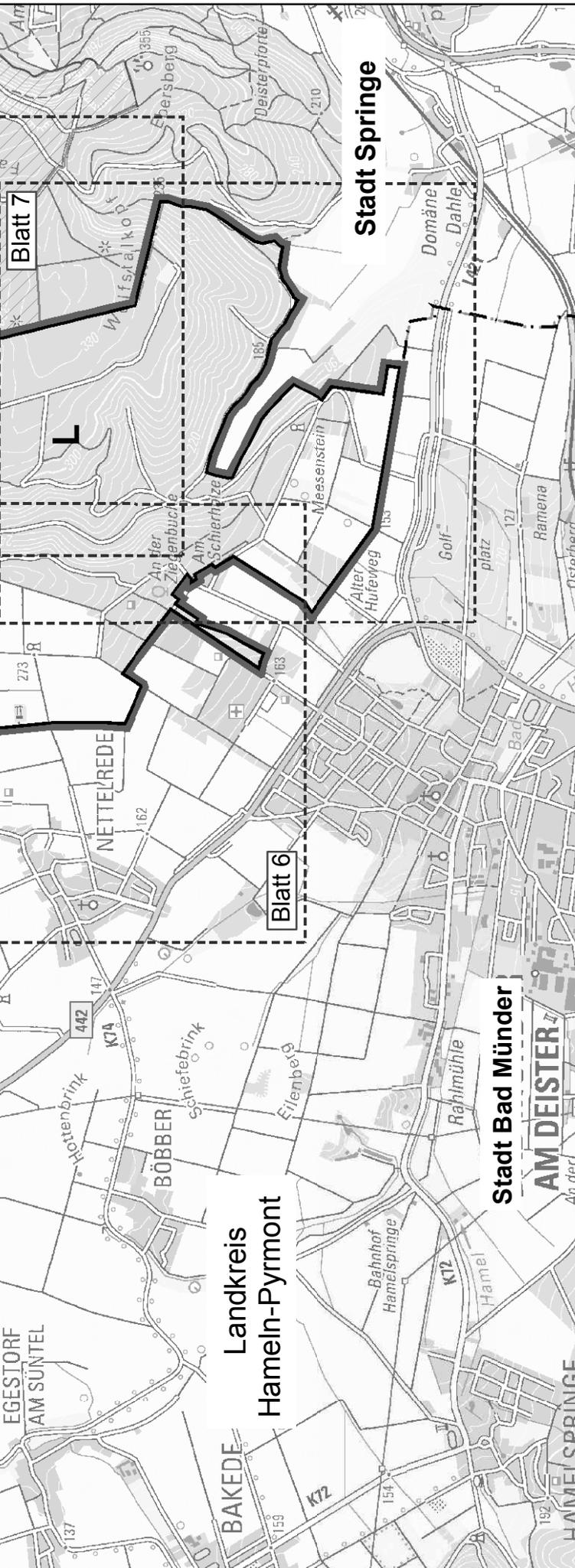
 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münden, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

Legende:

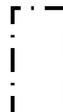
 Schutzgebietsgrenze



Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das Gebiet DE 3720-301 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (FFH 112)

Hinweis: Die über diese Schutzgebietsabgrenzung hinausgehende Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietes ist aufgehellt dargestellt.

----- Blattschnitte der Detailkarten 1 bis 7
im Maßstab 1:10.000

 Kreisgrenze

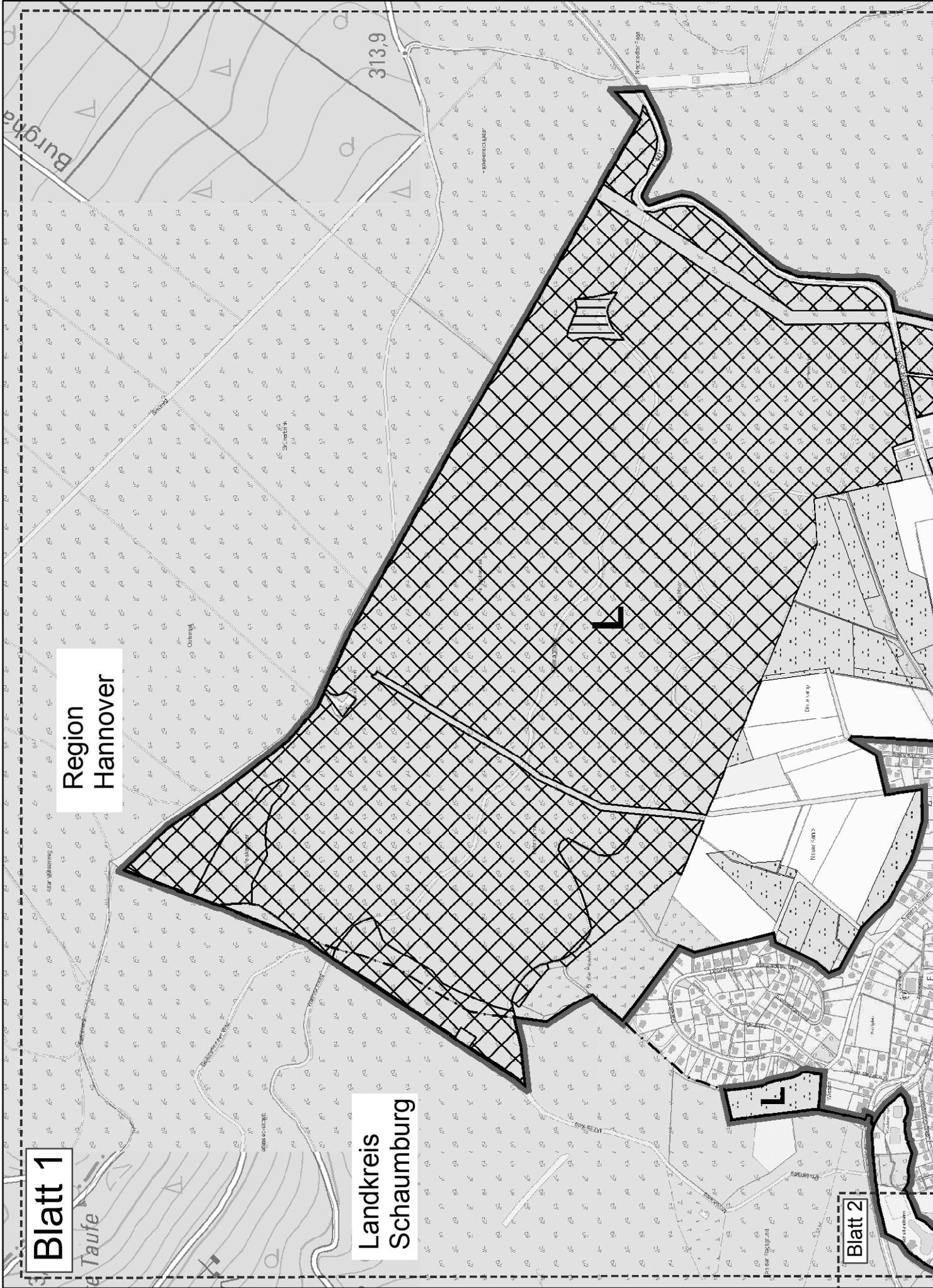
Kartgrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:35.000

(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



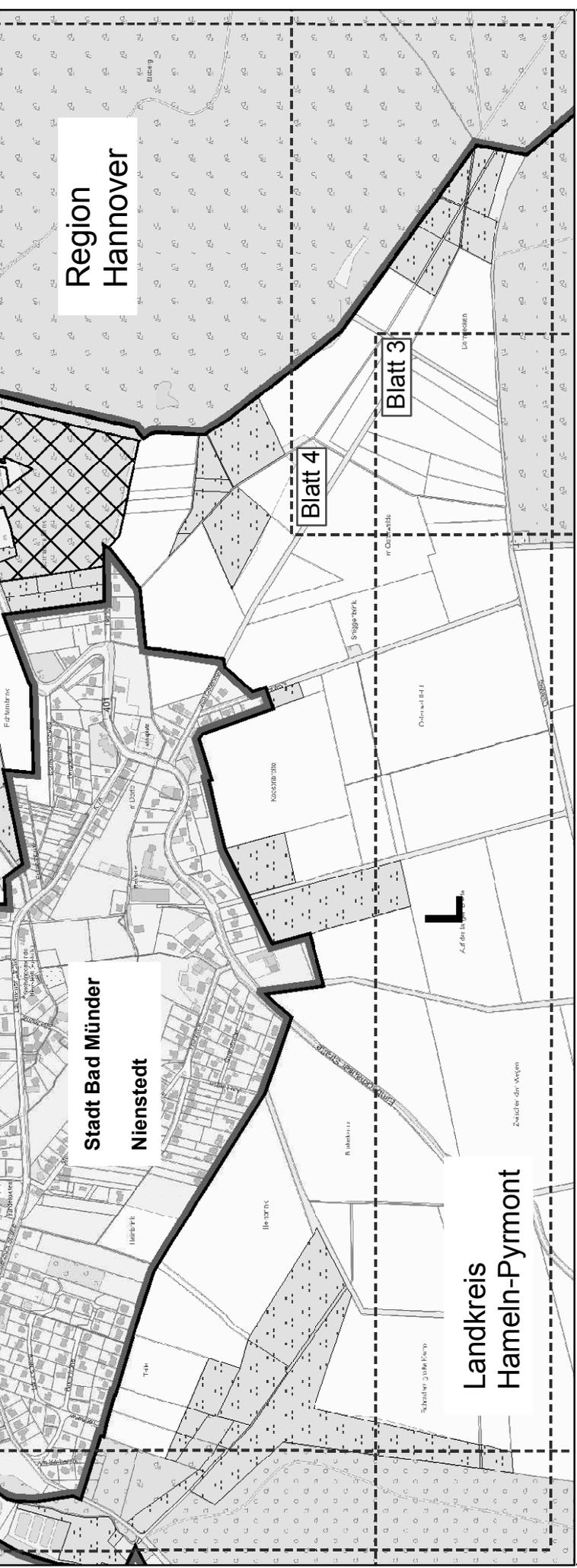


Blatt 1

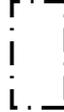
Region Hannover

Landkreis Schaumburg

Blatt 2



Detailkarte Blatt 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
- Blattschnitte der Detailkarten
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Wald mit Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2
-  Kreisgrenze

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:10.000
 (maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

